

auf der Grundlage der bestehenden Gesetze und Verordnungen der entschädigungslosen Einziehung.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Handel und Versorgung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen über Geschenksendungen aus dem Ausland oder aus den Währungsgebieten der Bank Deutscher Länder außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium
für Außenhandel und
Innerdeutschen Handel
Gregor
Minister

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Regelung
von Geschenksendungen im Postverkehr aus
dem Ausland oder aus den Währungsgebieten
der Bank Deutscher Länder.**

Vom 15. Oktober 1952

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Regelung von Geschenksendungen im Postverkehr aus dem Ausland oder aus den Währungsgebieten der Bank Deutscher Länder (GBl. S. 1047) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank eröffnet ein Sammelkonto mit der Bezeichnung „Geschenksendungen HO“.

(2) Die Deutsche Notenbank leitet die auf dem Sammelkonto eingehenden Bestellungen unter Angabe der Anschriften des Bestellers und Empfängers sowie der Angaben über Summe und Währung des eingezahlten Betrages der HO zur weiteren Veranlassung zu.

§ 2

(1) Die HO stellt eine reichhaltige Auswahl hochwertiger Nahrungs- und Genußmittel für Geschenksendungen zusammen. Inhalt mit Wertangabe dieser Geschenksendungen ist in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

(2) Der Geschenksendung wird der Einzahlungsbeleg der Deutschen Notenbank und eine Empfangsbestätigung beigelegt.

(3) Die Geschenksendung wird dem Empfänger durch die Post gegen Rückschein ausgehändigt. Der Besteller erhält die Empfangsbestätigung durch die HO.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1952

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel
Gregor
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeits-
verwaltungen und über die Lenkung der
Arbeitskräfte.**

Vom 11. Oktober 1952

Zur Durchführung des § 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 687) wird auf Grund des § 7 im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den zuständigen Fachministerien und den Staatssekretariaten und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

Die den Betrieben durch § 3 Abs. 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. August 1951 (GBl. S. 753) zur Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 687) auferlegte Verpflichtung, die Einstellung oder das Ausschneiden von Arbeitskräften der für den Betrieb

zuständigen Abteilung für Arbeit bekanntzugeben, wird aufgehoben.

§ 2

Die den Betrieben im § 3 Abs. 12 der Ersten Durchführungsbestimmung auf erlegte Verpflichtung, vierteljährlich den Abteilungen für Arbeit den Beschäftigtenstand und die Einstellung und Entlassung anhand der Betriebspersonalberichts-kartei bekanntzugeben, wird aufgehoben.

§ 3

In den Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise bzw. der Städte ist die aus den Registrierkarten bestehende Beschäftigtenkartei und die Betriebspersonalberichts-kartei nicht mehr zu führen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

* 2. Durchlb. (GBl. S. 127).